

Geplante Gesetzesänderungen zum Gründungszuschuss

Die folgende Darstellung mit „Änderung verfolgen“ und Kommentaren ist ein

Service von www.gruendungszuschuss.de, Dr. Andreas Lutz

Sie basieren auf dem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

vom 25. Mai 2011. Alle Angaben verstehen sich ohne Gewähr.

§ ~~57~~⁹⁴~~93~~ Gründungszuschuss

(1) Arbeitnehmerinnen und -nehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, ~~haben~~^{können} zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss erhalten.

(2) Ein Gründungszuschuss ~~wird kann~~ geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1.

bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

a)

einen Anspruch auf ~~Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch~~ Arbeitslosengeld hat

oder

b)

~~eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buch gefördert worden ist, dessen Dauer~~

~~2.~~

bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch ~~mindestens 180~~¹⁵⁰ Tage beträgt und nicht allein über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, dessen Dauer nicht allein auf § ~~127~~¹⁴⁸~~7~~ Absatz 3 beruht, ~~von mindestens 90 Tagen verfügt,~~

32.

der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und

43.

ihre oder seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Kommentar [AL1]: Die Paragraphen des SGB 3 werden neu nummeriert. Die Nummerierung hat sich gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf nochmals geändert (um eins reduziert).

Kommentar [AL2]: Das Gesetz wird bei dieser Gelegenheit geschlechtsneutral formuliert.

Kommentar [AL3]: Der Rechtsanspruch entfällt, der Gründungszuschuss (GZ) wird zur Ermessens- oder Kann-Leistung

Kommentar [AL4]: Bisher konnte GZ auch auf Basis anderer „Entgeltersatzleistungen“ (Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld) beantragt werden. Diese zählen künftig nicht mehr als Anspruchsgrundlagen. Laut Gesetzesentwurf haben diese anderen Entgeltersatzleistungen „keine praktische Relevanz entfaltet“.

Kommentar [AL5]: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) werden abgeschafft und zählen künftig nicht mehr als Anspruchsgrundlage für den GZ.

Kommentar [AL6]: Bei Gründung müssen künftig mindestens 150 statt 90 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld I bestehen. (Zunächst wäre eine Verlängerung sogar auf 180 Tage vorgesehen.)

Kommentar [AL7]: Lediglich redaktionelle Änderung, da auch dieser Paragraph neu nummeriert wurde.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. ~~Bestehen begründete Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit, kann die Agentur für Arbeit vom Arbeitnehmer die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.~~

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ ~~142 1576~~ bis ~~144-16059~~ vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen, ~~die das für die haben ab dem Monat, in dem sie das Lebensjahr für den Anspruch auf~~ Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensalterjahr vollendet haben, können vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss erhalten.

§ ~~58-9594~~ Dauer und Höhe der Förderung

(1) ~~Der Als~~ Gründungszuschuss wird für die Dauer von ~~neun sechs~~ Monaten ~~in Höhe des~~ Betrages Betrag geleistet, den ~~der die~~ Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich ~~von~~ monatlich 300 Euro, geleistet.

(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere ~~sechs neun~~ Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel an der Geschäftstätigkeit, kann die Agentur für Arbeit verlangen, dass ihr die erneute Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorgelegt wird verlangen.

§ ~~434x-132~~ Übergangsregelung zum Gründungszuschuss

(1) Wird am [einfügen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes] oder zu einem späteren Zeitpunkt die Verlängerung eines Gründungszuschusses beantragt, der erstmalig nach § 7 Absatz 1 in der bis zum [einfügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt worden ist, so gilt für die Bewilligung der Verlängerung § 7 Absatz 2 in der bis zum [einfügen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung.

Kommentar [AL8]: Erst im überarbeiteten Gesetzesentwurf wurde diese Passage gestrichen. Die Eignungsfeststellungsmaßnahme war bei Bestehen des Rechtsanspruchs ein Weg, um weniger geeignete Antragsteller zu „bremsen“. Bei einer Ermessensleistung ist dies nicht nötig, es kann ja einfach abgelehnt werden.

Kommentar [AL9]: Lediglich redaktionelle Änderung, da auch dieser Paragraph neu nummeriert wurde.

Kommentar [AL10]: Laut Gesetzesbegründung lediglich redaktionelle Änderung, um den Text an den Wortlaut eines anderen Paragraphen (§ 136) anzupassen.

Kommentar [AL11]: Die Dauer der Grundförderung (in Höhe des Arbeitslosengeld-1-Anspruchs zuzüglich 300 Euro) wird von neun auf sechs Monate gekürzt.

Kommentar [AL12]: Die Dauer der Aufbauförderung (nur noch Pauschale von 300 Euro monatlich) wird von sechs auf neun Monate verlängert.

Kommentar [AL13]: Unseres Wissens lediglich redaktionelle Änderung.

Kommentar [AL14]: Sämtliche Änderungen erfolgen im Rahmen des „Gesetzes zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

Kommentar [AL15]: Durch diese Übergangsregelung soll sicher gestellt werden, dass ein Gründer, der nach altem Recht neun Monate Grundförderung erhalten hat, nur sechs und nicht neun Monate Aufbauförderung erhält.